

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV) –
– Drucksachen 8/1735, 8/1843 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 30 Abs. 3)

In Nummer 21 Buchstabe a werden die Worte „vier Zehntel“
durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

Bonn, den 6. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Sinn und Zweck des Berufsschadensausgleichs ist es, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist. Durch die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs ist gewährleistet, daß der nach § 30 Abs. 4 und 5 BVG errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist. Der in I § 5 SGB zuerkannte Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung wird nur dann verwirklicht, wenn die zu gewährenden Versorgungsleistungen der Höhe nach geeignet sind, den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden annähernd auszugleichen. Demgemäß ist es geboten, den Berufsschadensausgleich zu verbessern. Aus finanziellen Gründen ist zur Zeit lediglich eine Anhebung des Berufsschadensausgleichs von 4/10 auf 5/10 des Einkommensverlustes möglich.

Die Kosten der Anhebung des Berufsschadensausgleichs belaufen sich auf 129,9 Mio DM in 1979.

